

Änderungsantrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und
Finanzausschusses
- Drucksache 6/4900 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4497 -

Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Fi- nanzausgleichs

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden in § 7 Abs. 2 und 3 jeweils vor dem Wort "Kreis-
aufgaben" die Worte "Schlüsselzuweisungen für" eingefügt.

II. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

Artikel 1 a
Änderung des Thüringer
Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes vom
27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 7. Mai 2015 (GVBl. S. 34)

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz zur Sicherung der
kommunalen Haushalte (ThürKommHG)"

2. Nach § 4 a werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

"§ 5
Investitionspauschalen im Jahr 2018

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2018 eine
allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Ein-
wohner.

(2) Die kommunalen Schulträger erhalten im Jahr 2018 ergänzend zur Investitionspauschale nach § 22 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) eine investive Zuweisung für Schulgebäude, Schulturnhallen und investive Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Schulen in Höhe von 25 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden entsprechend dem Anteil der Schulträger an den Mitteln nach § 22 ThürFAG im Jahr 2017 ausgereicht.

(3) Ober- und Mittelzentren im Sinne der Anlage zu § 1 der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S.450) erhalten im Jahr 2018 für zentralörtliche Aufgaben eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 21,47 Euro je Einwohner.

(4) Städte und Gemeinden erhalten im Jahr 2018 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Einwohner.

(5) Die Investitionspauschalen nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Investitionspauschale nach Absatz 2 darf ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden. § 1 Abs. 3 Satz 5 gilt jeweils entsprechend.

(6) Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden bis zum 15. April 2018 ausgezahlt. Für die Berechnung der Pauschalen nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar 2016 maßgebend.

§ 6

Investitionspauschalen im Jahr 2019

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten im Jahr 2019 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Einwohner.

(2) Die kommunalen Schulträger erhalten im Jahr 2019 ergänzend zur Investitionspauschale nach § 22 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) eine investive Zuweisung für Schulgebäude, Schulturnhallen und investive Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Schulen in Höhe von 25 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden entsprechend dem Anteil der Schulträger an den Mitteln nach § 22 ThürFAG im Jahr 2018 ausgereicht.

(3) Ober- und Mittelzentren im Sinne der Anlage zu § 1 der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. 5.450) erhalten im Jahr 2019 für zentralörtliche Aufgaben eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 21,47 Euro je Einwohner.

(4) Städte und Gemeinden erhalten im Jahr 2019 eine allgemeine investive Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Einwohner.

(5) Die Investitionspauschalen nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Die Investitionspauschale nach Absatz 2 darf ausschließlich für die in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden. § 1 Abs. 3 Satz 5 gilt jeweils entsprechend.

(6) Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden bis zum 15. April 2019 ausgezahlt. Für die Berechnung der Pauschalen nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar 2016 maßgebend."

3. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 7 bis 9.

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird das Wort "am" durch die Worte "mit Wirkung vom" ersetzt.

Begründung:

Zu I.:

Redaktionelle Klarstellung der Formulierung zur Verwendung der Schlüsselzuweisungen

Zu II.:

Zu Nummer 1:

Die Neufassung der Überschrift des Gesetzes dient der Anpassung an die neuen §§ 5 und 6.

Zu Nummer 2:

Die Novembersteuerschätzung 2017 in Verbindung mit dem zwischenzeitlich absehbaren guten Jahresabschluss des Freistaates Thüringen für das Jahr 2017 ermöglichen das Ausreichen zusätzlicher Mittel an die Thüringer Kommunen. Über die bereits angemessene Finanzausstattung hinaus wird ein Bedarf für Investitionen in den Gemeinden und Landkreisen in Thüringen gesehen. Davon ausgehend wird in den Jahren 2018 und 2019 ein Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro als kommunale Investitionspauschale an die Landkreise sowie Städte und Gemeinden in Thüringen ausgereicht. Der zusätzliche Betrag wird über die angemessene Finanzausstattung des Landes an die Kommunen hinaus zusätzlich und einmalig geleistet. Die Mittel sind nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

Mit der allgemeinen investiven Zuweisung erhalten die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Verwendung der Mittel für Investitionen in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen (gemeindlich und kreislich sowie im Hinblick auf zentralörtliche Aufgaben). Die zusätzliche Schulinvestitionspauschale - die an die kommunalen Schulträger ausgezahlt wird - hilft diesen, die bauliche Situation im Bereich der Schulen und Sporthallen zu verbessern und notwendige Investitionen in die digitale Ausrüstung und Ausstattung der Schulen vorzunehmen.

Die allgemeinen Investitionspauschalen werden auf Basis der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2015 berechnet, weshalb dieser als Verteilungsschlüssel nach den §§ 5 und 6 Abs. 6 gewählt wurde. Für die zusätzliche Schulinvestitionspauschale 2018 wird auf den Verteilungsschlüssel nach § 22 ThürFAG des Jahres 2017 und für die zusätzliche Schulinvestitionspauschale 2019 wird auf den Verteilungsschlüssel nach § 22 ThürFAG des Jahres 2018 zurückgegriffen.

Zu Nummer 3:

Folgeanpassung

Zu III.:

Redaktionelle Anpassung der Inkrafttretensregelung

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow

Hey

Adams